

Auszug aus der Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung zur Ausübung der Trägerschaft über die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig

[...]

3. Trägerversammlung

3.1. Bildung und Zusammensetzung der Trägerversammlung, Amtsdauer

3.1.1. Die Stadt Leipzig, der Landkreis Leipzig und der Landkreis Nordsachsen bilden zur Ausübung ihrer Trägerbefugnisse eine Trägerversammlung als Beratungs- und Beschlussgremium. Eine Übertragung der Trägerschaft auf die Trägerversammlung ist damit nicht verbunden.

3.1.2. Die Trägerversammlung besteht aus den Leitern der Verwaltungen der Träger (Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen) als geborene Vertreter sowie weiteren Vertretern der Träger. Die Anzahl der weiteren Vertreter richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der Träger im Geschäftsgebiet der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig; jeder Träger entsendet weitere Vertreter in der Trägerversammlung wie folgt:

- vier weitere Vertreter für die ersten 200.000 Einwohner und
- einen zusätzlichen weiteren Vertreter je angefangene weitere 100.000 Einwohner.

Maßgeblich für die – jeweils für die gesamte kommunale Wahlperiode der Träger geltende – Anzahl der weiteren Vertreter in der Trägerversammlung sind dabei die Einwohnerzahlen zum 31. Dezember des einer regulären Neuentsendung vorangegangenen Kalenderjahres gemäß den Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.

Sollten zum Zeitpunkt einer notwendigen Bestimmung der Anzahl der weiteren Vertreter in der Trägerversammlung die dafür erforderlichen amtlichen Einwohnerzahlen noch nicht vorliegen, werden zunächst die aktuellsten (auch unterjährigen) verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zu Grunde gelegt und die Anzahl der weiteren Vertreter der Träger auf dieser Basis vorläufig festgelegt. Unverzüglich nach Vorliegen der maßgeblichen Einwohnerzahlen im Sinne von Satz 3, wird die für die Wahl- bzw. Entsendeperiode geltende Anzahl der weiteren Vertreter in der Trägerversammlung verbindlich bestimmt. Im Falle einer Abweichung zur vorläufig festgelegten Anzahl der weiteren Vertreter hat der betroffene Träger seine Entsendung nach Ziff. 3.1.4 unverzüglich an die verbindliche Anzahl anzupassen.

3.1.3. Die der Trägerversammlung kraft Amtes angehörenden Leiter der Verwaltungen der Stadt Leipzig, des Landkreises Leipzig und des Landkreises Nordsachsen (geborene Vertreter) werden durch ihre jeweiligen allgemeinen Vertreter im kommunalen Hauptamt vertreten; Ziff. 3.1.6 bleibt unberührt. Die weiteren Vertreter in der Trägerversammlung haben keine Stellvertreter.

3.1.4. Die weiteren Vertreter in der Trägerversammlung werden für den Träger Stadt Leipzig von der Ratsversammlung (Stadtrat) der Stadt Leipzig, für den Träger Landkreis Leipzig vom Kreistag des Landkreises Leipzig und für den Träger Landkreis Nordsachsen vom Kreistag des Landkreises Nordsachsen aus deren/dessen jeweiliger Mitte entsandt.

- 3.1.5. In der Trägerversammlung stehen jedem Träger so viele Stimmen zu, wie er weitere Vertreter in die Trägerversammlung nach Maßgabe von Ziff. 3.1.2 entsendet. Mehrere Stimmen eines Trägers werden einheitlich durch dessen geborenen Vertreter abgegeben. Die Träger können ihren jeweiligen Vertretern in der Trägerversammlung Weisungen erteilen.
- 3.1.6. Die Trägerversammlung hat einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Trägerversammlung sowie dessen Erster und Zweiter Stellvertreter müssen dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Träger (Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen) angehören.

Die Verteilung der Ämter des Vorsitzenden der Trägerversammlung und seiner Stellvertreter richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl der Träger im Geschäftsgebiet der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig; Ziff. 3.1.2 Sätze 3 bis 5 gelten dafür entsprechend. Der Leiter der Verwaltung des Trägers mit der höchsten maßgeblichen Einwohnerzahl ist Vorsitzender der Trägerversammlung. Die Reihenfolge seiner zwei Stellvertreter bestimmt sich gleichermaßen nach der Höhe der jeweiligen Einwohnerzahl der Träger; Erster Stellvertreter ist der Leiter der Verwaltung des Trägers mit der zweithöchsten maßgeblichen Einwohnerzahl. Die Verteilung der Ämter des Vorsitzenden der Trägerversammlung und der zwei Stellvertreter gilt jeweils für die Dauer der gesamten kommunalen Wahlperiode der Träger bzw. Entsendeperiode der weiteren Vertreter der Träger in der Trägerversammlung.

Dem Vorsitzenden der Trägerversammlung obliegen insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Trägerversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Trägerversammlung und die Erfüllung der ihm von der Trägerversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- 3.1.7. Die Vertreter in der Trägerversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- 3.1.8. Die Amtszeit der entsandten weiteren Vertreter der Träger in der Trägerversammlung richtet sich nach der Amtszeit ihrer kommunalen Wahlperiode; nach Ablauf der Wahlperiode des Trägers führen sie die Geschäfte bis zur Neuentsendung der weiteren Vertreter fort. Die Amtszeit eines entsandten weiteren Vertreters endet außerdem, wenn eine Voraussetzung der Entsendung weggefallen oder ein Ausschließungsgrund nach Ziff. 3.2 dieser Vereinbarung eingetreten ist. Scheidet ein nach Ziff. 3.1.4 dieser Vereinbarung entsandter Vertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger von der betreffenden Vertretung des Trägers entsendet.

3.2. Hinderungs- und Ausschließungsgründe

Der Trägerversammlung dürfen Personen, bei denen Hinderungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 ÖRKSF-G vorliegen, nicht angehören. [...]"

[...]

4. Regelungen zur Besetzung des Verwaltungsrates der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und seiner Ausschüsse

4.1. Dem Verwaltungsrat der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig gehören derzeit satzungsgemäß fünfzehn (ordentliche) Mitglieder an. Daneben sind derzeit insgesamt drei stellvertretende Mitglieder gewählt. Eine Änderung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder ist nicht vorgesehen. Die durch Satzung der Sparkasse bestimmte Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates von fünfzehn, hiernach darunter neun weitere Mitglieder nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 1 ÖRKSF-G, soll auch zur nächsten regulären Wahl des Verwaltungsrates sowie für folgende Wahlperioden beibehalten werden. Die vor jeder Neuwahl zu bestimmende Zahl der aus der Mitte des Hauptorgans zu wählenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 ÖRKSF-G) soll ebenfalls unverändert bleiben und sechs betragen.

4.2. Der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse sollen mit Beginn der neuen allgemeinen Wahlperiode wie folgt besetzt werden:

4.2.1. Verwaltungsrat:

4.2.1.1. Der nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRKSF-G zu wählende Vorsitzende des Verwaltungsrates soll der Leiter der Verwaltung des Trägers (Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen) im Geschäftsgebiet der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig mit der höchsten Einwohnerzahl sein. Maßgeblich sind dabei die Einwohnerzahlen jeweils zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß den Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.

Sollten zum Zeitpunkt einer notwendigen Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates die maßgeblichen amtlichen Einwohnerzahlen gemäß vorstehendem Satz 2 noch nicht vorliegen, werden die aktuellsten (auch unterjährigen) verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zu Grunde gelegt.

4.2.1.2. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren zwei Stellvertreter nach § 11 Abs. 1 ÖRKSF-G sollen auf entsprechende Vorschläge der Stadt Leipzig, des Landkreises Leipzig und des Landkreis Nordsachsen gewählt werden. Die Verteilung der Vorschlagsrechte für die Besetzung der Gruppe der dem Hauptorgan angehörenden Mitglieder und der Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder sowie den für jede Gruppe zu wählenden Stellvertreter richtet sich jeweils — für jede der beiden Gruppen getrennt sowie innerhalb der Gruppen getrennt nach den ordentlichen Mitgliedern und dem Stellvertreter — nach der Einwohnerzahl der Träger (Stadt Leipzig, Landkreis Leipzig, Landkreis Nordsachsen) im Geschäftsgebiet der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig. Maßgeblich sind dabei die Einwohnerzahlen jeweils zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß den Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen. Die Gruppe der weiteren dem Hauptorgan angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst insgesamt sechs Personen (ordentliche Mitglieder) und daneben den Stellvertreter; die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder umfasst drei Personen (ordentliche Mitglieder) und den Stellvertreter. Die Verteilung der Vorschlagsrechte nach vorstehendem Satz 2 erfolgt umlaufend, jeweils beginnend mit dem Träger mit der höchsten Einwohnerzahl. Die Träger, die nicht den Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellen, nehmen ihre Leiter der Verwaltungen in ihren Wahlvorschlag auf.

Sollten zum Zeitpunkt einer notwendigen Wahl von weiteren Mitgliedern und/oder Stellvertretern die maßgeblichen amtlichen Einwohnerzahlen gemäß Satz 3 noch nicht vorliegen, werden die aktuellsten (auch unterjährigen) verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zu Grunde gelegt.

4.2.1.3. Die Leiter der Verwaltungen, die nicht zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt sind, sollen zum ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden, wobei sich die Reihenfolge nach der Einwohnerzahl der betreffenden Träger im Geschäftsgebiet der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres gemäß den Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen richtet. Der Leiter der Verwaltung des Trägers mit der höheren Einwohnerzahl soll Erster Stellvertreter sein.

Ziff. 4.2.1.1 Satz 3 gilt entsprechend.

4.2.2. Ausschüsse des Verwaltungsrates:

Über die Zusammensetzung und Besetzung des Kreditausschusses (§ 16 ÖRKSF-G), von weiteren auf Grund rechtlicher Bestimmungen zwingend zu bildender Ausschüsse sowie von beratenden Ausschüssen nach § 8 Abs. 5 ÖRKSF-G entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit sowie der jeweils einschlägigen Regelungen. [...]"

[...]

Auszug aus dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (ÖRKSF-G)

§ 9

Zusammensetzung, Beschlussfassung, Einberufung

(1) Dem Verwaltungsrat gehören mindestens sechs und höchstens 15 Mitglieder an. In besonderen Fällen kann die Höchstzahl mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde bis zu 21 Mitglieder betragen. Die Satzung bestimmt die Zahl der Mitglieder, die durch drei teilbar sein muss.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden (§ 10),
2. weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1),
3. einem Vertreter der Finanzgruppe bei Verbundsparkassen (§ 11 Abs. 3) sowie
4. zu einem Drittel aus Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 4).

(3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats soll Gewähr dafür bieten, dass bei der Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, welche die Sparkasse betreibt, erforderliche Sachkunde besitzen. Sie sollen geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Sparkasse hat den Mitgliedern des Verwaltungsrats Gelegenheit zu geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dienlich sind.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandsmitglieds dieses von der Teilnahmepflicht entbinden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei den Verbundsparkassen ist die Anwesenheit des Vertreters der Finanzgruppe bei den Beschlussgegenständen erforderlich, für die ihm ein Verweisungsrecht nach § 8 Abs. 7 Satz 5 zusteht.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; gleichzeitig sind bei Verbundsparkassen die Einladung und die Tagesordnung dem Vorstand der Finanzgruppe zur Kenntnis zu geben. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Sie können versandt werden, sofern nicht Interessen Einzelner oder Dienst- und Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand, die Mitglieder des Kreditausschusses oder der Vorstand der Finanzgruppe dies unter Angabe des Gegenstands der Beratung beantragen.

(8) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorsitzender

(1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger, bei denen ein Landkreis oder eine Kreisfreie Stadt Träger ist, ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der Leiter der Verwaltung des Trägers. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte zwei Stellvertreter und bestimmt ihre Reihenfolge. Beschäftigte der Sparkasse sind nicht wählbar.

(2) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger, bei denen ein Zweckverband Träger ist, wählt das Hauptorgan des Zweckverbands den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter unter Festlegung ihrer Reihenfolge aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder. Bei nur zwei Mitgliedern des Zweckverbands wählt das Hauptorgan des Zweckverbands den auch in der Reihenfolge zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei Verbundsparkassen ist maßgeblicher Träger im Sinne der Absätze 1 und 2 der frühere kommunale Träger.

(4) Muss der Verwaltungsrat aus besonderen Gründen einberufen werden, obwohl der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind, nimmt das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte weitere Mitglied des Verwaltungsrats die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 11 Weitere Mitglieder, Vertreter der Finanzgruppe, Beschäftigte

(1) Bei Sparkassen mit kommunalem Träger wählt das Hauptorgan für die Dauer seiner Wahlperiode, die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 2. Wählbar sind sachkundige Bürger. Bis zu zwei Drittel von ihnen können dem Hauptorgan angehören; die übrigen Mitglieder müssen für das Hauptorgan, bei Zweckverbandssparkassen für den jeweiligen Stadtrat oder Kreistag, wählbar sein. Das Hauptorgan bestimmt vor jeder Neuwahl die Zahl der aus seiner Mitte zu wählenden Mitglieder. Für die Gruppe der dem Hauptorgan angehörenden weiteren Mitglieder und für die Gruppe der übrigen weiteren Mitglieder wird jeweils nach der für den Träger geltenden Wahlordnung ein Stellvertreter in für jede Gruppe getrennten Wahlverfahren gewählt. Diese werden zu allen Sitzungen eingeladen; sie können sowohl für die Gruppe der weiteren als auch der übrigen weiteren Mitglieder die Stellvertretung wahrnehmen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt das Hauptorgan einen Nachfolger. Bei Zweckverbandssparkassen kann abweichend von § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 SächsKomZG, § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Sparkassenzweckverbands eine Nachwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats ohne Zweckverbandsversammlung durch eine schriftliche Stimmabgabe durchgeführt werden, wenn zuvor von den Zweckverbandsmitgliedern Stimmbindungen an die Mitglieder der

Zweckverbandsversammlungen erteilt wurden und alle Zweckverbandsmitglieder mit der schriftlichen Stimmabgabe einverstanden sind.

(2) Bei den Verbundsparkassen ist maßgeblicher Träger im Sinne des Absatzes 1 der frühere kommunale Träger.

(3) Der Vertreter der Finanzgruppe nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 wird vom Vorstand der Finanzgruppe entsandt und abberufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 werden von den Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands nach § 19 Abs. 1 Satz 2 sind nicht wahlberechtigt. Jeder Wahlvorschlag muss von einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; in jedem Fall genügen die Unterschriften von 20 wahlberechtigten Beschäftigten. Für die Amtszeit gelten Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

(5) Für die Gruppe der Beschäftigten wird ein Stellvertreter gewählt. Gewählt ist der Bewerber um einen Sitz im Verwaltungsrat, auf den nach den gewählten Beschäftigten die meisten Stimmen entfallen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, rücken die Bewerber nach, die bei der Wahl zum Verwaltungsrat nach den gewählten Mitgliedern oder nach den Stellvertretern die meisten Stimmen erhalten haben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmabgabe, Feststellung des Wahlergebnisses und das weitere Wahlverfahren sowie das Nachrücken von Ersatzmitgliedern durch Rechtsverordnung zu regeln. [...]“

§ 12

Hinderungsgründe

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Beschäftigte des kommunalen Trägers oder der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Beschäftigte nach § 9 Abs. 2 Nr. 4; § 10 bleibt unberührt;
2. Beschäftigte der Steuerverwaltung;
3. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder, Geschäftsführer, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter von Unternehmen, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln, sowie von deren Zusammenschlüssen; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der Kreditinstitute, bei denen der Freistaat Sachsen, die Finanzgruppe oder ein Sparkassen- und Giroverband beteiligt ist;
4. Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens bestraft wurden und diese Strafe im Führungszeugnis gemäß § 32 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen ist;
5. Personen, wenn über deren Vermögen oder über das Vermögen eines von ihnen als Geschäftsführer oder Vorstand vertretenen Unternehmens in den letzten zehn Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt wurde oder sie in diesem Zeitraum die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben haben sowie

6. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig waren und deren Mitgliedschaft im Verwaltungsrat deshalb untragbar erscheint. [...]"